

Fränkische-Schweiz-Verein e.V.

Arbeitsrichtlinien und Schulungsunterlagen für Hauptwegewart, Wegewarte und Betreuer von Wanderwegen

1. Ausgabe Januar 2009



Paul Pöhlmann, Hauptvorsitzender

Edgar Rother
Vorsitzender Ausschuss Natur, Hauptwegewart

Präambel

Der Fränkische-Schweiz-Verein e.V. wurde im Jahr 1901 gegründet. Mit seiner Gründung hat sich der Verein unter anderem die Aufgabe gestellt, die Fränkische Schweiz durch die Anlage eines Wegenetzes für den Tourismus zu erschließen. Planung, Markierung und Unterhaltung des weit verzweigten Wanderwegenetzes haben somit beim Fränkische-Schweiz-Verein eine lange Tradition und gehören zu den satzungsgemäßen Pflichten des multifunktionellen Vereins.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden und anderen relevanten Institutionen werden bei der Konzeption von Wanderwegen sämtliche Auflagen zum Schutz der Natur erfüllt. Somit unterstützt die Wegemarkierung aktiv den Naturschutz. Bedrohte Tier- und Pflanzenarten haben Vorrang vor Freizeitinteressen der Wanderer.

Die dementsprechend markierten Wanderwege dienen der Besucherlenkung und sind so angelegt, dass sie die Vielfalt unserer Natur und Kultur den Menschen erschließen. So führen die Wanderwege durch reizvolle Landschaften, durchziehen Landschaftsschutzgebiete und berühren die Naturschutzgebiete. Sie führen aber auch in die Dörfer und Städte mit ihrer kulturellen Vielfalt und historischen Vergangenheit.

Mit der Markierung und Betreuung der Wanderwege in der Fränkischen Schweiz und den sich anschließenden Randgebieten erbringt der Fränkische-Schweiz-Verein eine Dienstleistung für alle Bürger und schafft damit eine wesentliche Grundlage für den Tourismus.

Die Markierungen bedürfen einer laufenden Kontrolle, Ergänzung und Überarbeitung. Es ist die Aufgabe von ehrenamtlichen Wegewarten der einzelnen Ortsgruppen, das umfangreiche Wegenetz in Zusammenarbeit mit dem Hauptwegewart des Fränkische-Schweiz-Vereins und den kommunalen und behördlichen Institutionen zu pflegen.

Mit den nachfolgenden Arbeitsunterlagen wird die Voraussetzung für eine einheitliche Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter sichergestellt. Sie bilden die Grundlage für eine nachhaltige Qualität der Wegestruktur im Markierungsgebiet des Fränkische-Schweiz-Vereins.

Fränkische-Schweiz-Verein e.V. 2009

Fränkische-Schweiz-Verein e.V.

Arbeitsrichtlinien und Schulungsunterlagen für Hauptwegewart, Wegewarte und Betreuer von Wanderwegen

	Seite
Organisation der Wegpflege	
Hauptverein	4
Hauptwegewart	4-5
Ortsgruppen	6
Wegewart	6
Markierungsrichtlinien/Markierungsregeln	
Markierungsrichtlinien	7
Markierungsregeln	8
Markieren von Kreuzungen/Verzweigungen	9
Markieren von kreuzungs- und verzweigungsfreien Wegen	9
Markieren nach freien Strecken/Ortschaften	10
Fernwegweisung	10
Auswahl der Markierungsträger	10
Anbringung von Markierungsschildern	10
Anbringungshöhe der Markierungszeichen	10
Sorgfalt und Sauberkeit bei der Anbringung von Markierungszeichen	11
Zeitliche Kontrolle der Wanderwege (Wegpflege)	11
Wegweiser	12
Standort	12
Genauigkeit	12
Beschriftung	12

Anhang

Gliederung der Wanderwege

	Seite
Qualitätswege, Überregionale Wege	13
Hauptwege, touristische und kulturelle Wege	13
Örtliche Wege	13

Planung neuer Wanderwege

Natürliche Wegführung (Erdgebundene Wege)	14
Künstliche Wegführung (Bauwerke)	14

Markierungsmaterialien

Markierungszeichen	15
Wegweiser	15

Markierungssymbole

Markierungssymbole	16
Farben der Markierungssymbole	16

Markierungszeichen

Seite

17

Organisation der Wegpflege

Hauptverein

Die Grundlage der Tätigkeiten in Bezug auf die Wegpflege bezieht sich auf die Satzung des Fränkische-Schweiz-Vereins, in der dem Hauptverein ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber den Ortsgruppen zugestanden wurde.

Hauptwegewart – Aufgabenstellung

Der Hauptwegewart steht für Beratung und Anleitung in allen Fragen der Wegmarkierung und Wegplanung den Ortsgruppen zur Verfügung.

Insbesondere sorgt er für die Koordinierung der Arbeit sämtlicher Wegewarte aller Ortsgruppen im Markierungsbereich des Fränkische-Schweiz-Vereins und ist für die Verbindung des betreuten Wanderwegenetzes zu den benachbarten Gebietsvereinen zuständig.

Hauptwegewart – Arbeitsgebiete

Dokumentierung sämtlicher Wanderwege

Auf Informationsbasis mit den Wegewarten der Ortsgruppen sind sämtliche Wanderwege zu dokumentieren.

Die Genauigkeit entspricht den Informationen der Wegewart an den Hauptwegewart.

Die Dokumentierung erfolgt auf digitaler Basis unter Verwendung von Daten des Bayerischen Landesvermessungsamtes.

Dokumentierung der Wegpflege sämtlicher Wanderwege

Für die Wegpflege (Markierung, Instandhaltung usw.) sind die dokumentierten Wanderwege in einzelne, den Ortsgruppen zugeordnete Abschnitte aufgeteilt. Die entsprechenden Übergabestellen der Wegpflege sind in die dokumentierten Wanderwege einzufügen.

Erstellung von Kartenauszügen (Katasterblätter)

Für jede Ortsgruppe sind die zu pflegenden Wege mit den dokumentierten Übergabestellen in farbigen Katasterblättern auszudrucken.

Archivierung sämtlicher Unterlagen

Bestellung der Markierungsmaterialien

Stammlieferanten

- Abschluss von Lieferverträgen mit den Zulieferern von Markierungsmaterialien.

- Bestellung der Materialien auf Basis der Verträge.

Sonstige Lieferanten

- Bestellung der Materialien auf Basis von Aufträgen.

Kartenwart

Der Hauptwegewart ist gleichzeitig Kartenwart des gesamten Markierungsgebietes des FSV und für sein Fachgebiet alleiniger Ansprechpartner der Kartenverlage.

Bei Neuauflage von Wanderkarten stellt der Hauptwegewart das Wegenetz auf digitaler Basis den Kartenverlagen zur Verfügung.

Verbindungsstelle zu den Tourismusverbänden und anderen Institutionen der Öffentlichkeitsarbeit

Der Hauptwegewart ist für sein Fachgebiet alleiniger Ansprechpartner von Tourismusverbänden und anderen Institutionen und koordiniert deren Anforderungen mit den Belangen des Fränkische-Schweiz-Vereins.

Ortsgruppen

Die Grundlage der Tätigkeit in Bezug auf die Wegpflege bezieht sich auf die Satzung des Fränkische-Schweiz-Vereins in der

„die Ortsgruppen und deren Wegewarte für die Pflege und Betreuung sämtlicher Wanderwege in ihrem Bereich“ verantwortlich sind.

Wegewart der Ortsgruppe - Aufgabengebiet

Jeder Wegewart hat unter der Gesamtverantwortung seiner Ortsgruppenvorstandschaft ein festgelegtes Markierungsgebiet eigenverantwortlich zu betreuen, d.h. die zu markierenden Wanderwege mit Markierungszeichen und Wegweisern auszustatten sowie für die laufende Betreuung und Pflege des Wegenetzes zu sorgen.

Eine weiterreichende Ausstattung der markierten Wanderwege mit Ruhebänken, Wandertafeln und anderen Sonderausstattungen gehört nicht zu seinem Aufgabengebiet, jedoch übt er hierbei eine beratende Funktion aus.

Die von den Wegewarten durchgeführten Arbeiten verlangen großes Verantwortungsbewusstsein und Ausdauer. Freundschaftliche Beziehungen zwischen den benachbarten Wegewarten wirken sich förderlich auf die Wegpflegearbeit aus.

Der Wegewart arbeitet im öffentlichen Interesse einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden

Eine vertrauensvolle Verbindung zu den kommunalen Behörden (Bürgermeister, Bauhof und andere) ist notwendig, damit die am Wanderweg anfallenden Arbeiten (Wegpflege), die der Wegewart allein nicht bewältigen kann, durch diese Behörden in Zusammenarbeit mit dem Wegewart ermöglicht werden.

Der Wegewart muss sich in diesen Fällen immer auf die Unterstützung seiner Ortsgruppenvorstandschaft und der kommunalen Behörden verlassen können.

Markierungsrichtlinien

Grundsätze der Markierungsrichtlinien

Markierte Wanderwege werden in der Regel von ortsfremden Wanderern, Besuchern und Gästen genutzt.

Die Markierung ist an den Wegen so anzubringen, dass der Wanderer auch ohne Wanderkarte sicher geführt wird.

Die Markierung muss nach immer gleichen Regeln sauber und ordentlich angebracht werden, damit der Wanderer Sicherheit und Vertrauen in die Wegführung erhält. Sie darf niemals Zweifel an der Wegführung aufkommen lassen.

Die Markierung muss

lückenlos – fehlerfrei – eindeutig

und

auf Sicht

in beide Wanderrichtungen

angebracht werden.

Ausnahmen: Wanderwege, denen in einer gesonderten Wegbeschreibung nur eine Wanderrichtung vorgesehen ist (Im FSV: Oberfränkische Jakobswege, 5-6-7-Tage-Wege und andere, besonders beschriebene Wege).

Der Fachausdruck „Auf Sicht“ bedeutet:

Die Markierungen müssen vom Wanderweg aus für den Wanderer

frühzeitig, klar und deutlich

erkennbar sein.

Die Entscheidung, auf welcher Wegseite die Markierung anzubringen ist, richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort und kann nicht vorgeschrieben werden. Nach Möglichkeit ist der Wanderweg jedoch gleichmäßig auf einer Seite des Weges zu markieren.

Bei Abzweigungen (Kreuzungen, Verzweigungen) ist der äußere Radius des Weges zu markieren. Dieser liegt im Blickfeld - auf Sicht - des Wanderers.

Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, so ist die Markierung auf dem inneren Radius in engen Abständen, aber vom Wanderer immer sicher und klar erkennbar, - auf Sicht - zu setzen.

Markierungsregeln

Bei der Formulierung der nachfolgenden Markierungsregeln wurde bewusst auf weitergehende Ausführungen (Anleitungen zur Anfertigung von Markierungshilfsmitteln, Abbildungen von richtiger oder falscher Markierung und Ähnlichem) verzichtet. Sie konzentriert sich ausschließlich auf Kernaussagen von Markierungsregeln.

Neben der klaren Definition der Verantwortung für die Wegpflege im Rahmen der

Organisation der Wegpflege

wurden besonders die

Markierungsregeln

als Kernelement der Wegpflege in eindeutige, klare und bündige Aussagen gefasst.

Es muss der Kreativität jedes Wegewartes überlassen bleiben, wie er diese Regeln vor Ort umsetzt. Diese Kreativität bedarf ausnahmslos der besonderen Unterstützung seiner Ortsgruppe (Vorstandschaft) und der kommunalen Behörden seines Markierungsgebietes.

Die Umsetzung dieser Markierungsregeln ist verpflichtend.

Die Fränkische Schweiz ist ein kleinstrukturiertes Gebiet mit einer großen landschaftlichen und kulturellen Vielfalt. Diese Vielfalt findet ihren Niederschlag auch im Fränkische-Schweiz-Verein e.V. und seinen Ortsgruppen.

Demzufolge haben sich die Ortsgruppen auch unterschiedlich entwickelt. Es ist unerheblich, welche Markierungsmaterialien (Plastikschilder, Selbstklebefolien bzw. aufgeleimte Folien oder auch aufgemalte Zeichen) in den Ortsgruppen zum Einsatz kommen oder wie die Wegweiser beschaffen sind.

Wichtig sind immer die Aussagen, die von den Markierungszeichen und Wegweisern ausgehen. Und diese müssen grundsätzlich

lückenlos – fehlerfrei – eindeutig

sein.

Markierung von Kreuzungen oder Verzweigungen

Kreuzungen/Verzweigungen sind zu markieren

- wenn die sich kreuzenden oder verzweigenden Wege gleichen Charakter haben,
- wenn der Wanderweg auf Kreuzungen/Verzweigungen von einem breiteren Weg auf einen schmalen Weg/Pfad abzweigt oder umgekehrt.

Die Markierungszeichen müssen grundsätzlich vom

Schnittpunkt der Kreuzung/Verzweigung **heraus** in die vorgegebenen Richtungen des Wanderweges **deutlich sichtbar sein**.

Diese Regel gilt auch, wenn der Wanderweg an einer Kreuzung weiter geradeaus verläuft.

Wenn die abzweigende Wegführung **schwierig** zu einzusehen oder zu begehen ist, muss

- ein weiteres (oder mehrere) zusätzliches Markierungszeichen vor der Abzweigung in maximaler Entfernung von ca. 25 m mit einem Richtungspfeil in Richtung der Abzweigung als Vorwegweiser gesetzt werden.

Bestätigung der Abzweigung

Grundsätzlich muss nach jeder Abzweigung in max. 25 m ein deutlich sichtbares Markierungszeichen als "Quittierung des Weges" gesetzt werden.

Der Wanderer muss sicher sein, dass er sich auf dem richtigen Weg befindet.

Markieren von kreuzungs- und verzweigungsfreien Wegen

Breitere, übersichtliche Wege

Die Markierungszeichen (Erinnerungszeichen, Beruhigungszeichen) sind in Abständen von ca. 250 m zu setzen.

Schmale, windungsreiche Pfade

Die Markierungszeichen (Erinnerungszeichen, Beruhigungszeichen) müssen entsprechend der Wegbeschaffenheit in engeren Abständen gesetzt werden.

Markierungsregeln (Fortsetzung)

Markieren nach freien Strecken oder Ortschaften

Wenn diese Wege in den Wald hinein führen, sind am Waldrand die Markierungen deutlich sichtbar zu setzen.

Ebenso ist bei Ortschaften zu verfahren.

Fernwegweisung

Bei fehlenden Markierungsmöglichkeiten (oft bei landwirtschaftlich genutzten Flächen) ist eine Fernwegweisung erforderlich.

An der letzten Markierungsmöglichkeit **vor** einer freien Fläche wird ein **informativer Hinweis** (Tafel o.ä.) auf die weitere Wegführung erforderlich.

Auswahl der Markierungsträger

Bei allen Markierungszeichen, die an Markierungsträgern (Bäume, Pfähle, Mauern, Regenfallrohre, Zäune) anzubringen sind, ist die Erlaubnis der Eigentümer/Besitzer einzuholen. Lediglich auf Waldwegen mit Genehmigung durch das Forstamt kann die Erlaubnis für den Bereich des Staats- oder Kommunalwaldes vorausgesetzt werden. Dies gilt analog auch für Straßenlaternen und die Rückseite von Verkehrsschildern der Gemeinden.

Anbringung von Markierungsschildern

Markierungsschilder sind aufzukleben, aufzumalen oder mit Alu-Nägeln oder Alu-Schrauben anzubringen. Die Nägel/Schrauben dürfen nicht zu fest das Schild mit dem Baum verbinden. Nach entsprechenden Zeitabständen müssen diese wieder gelockert werden.

Anbringungshöhe der Markierungszeichen

An Bäumen und anderen großen Anbringungsmöglichkeiten

- Die Markierungszeichen werden in einer Höhe von ca. 1,60 m bis 1,80 m vom Wegbelag aus angebracht.

An Pfosten, Pfählen oder anderen Markierungsträgern

- Die Markierungszeichen werden bis zu einer Höhe von ca. 1,80 m vom Boden aus angebracht.

Der Wanderer muss die Markierungsschilder sicher sehen können.

Sorgfalt bei der Anbringung der Markierungen

Der Fränkische-Schweiz-Verein betreut und pflegt ein dichtes Wegenetz.

Das hat zur Folge, dass

**oft zwei oder mehrere
verschieden markierte Wanderwege
auf einer Wegstrecke geführt werden.**

Auf diesen Wegstrecken müssen

**sämtliche Markierungen auf einem Markierungsträger
angebracht werden.**

Markierungsträger sind: Bäume, Pfähle und andere Anbringungsmöglichkeiten von Markierungszeichen.

Der Wanderer sucht auf seiner Wegstrecke die für ihn gültige Markierung immer dort, wo auch die anderen Markierungen angebracht sind.

Wenn er seine Markierung an diesen Stellen nicht findet, so erregt das Zweifel an der Wegführung, auch wenn später die betreffende Markierung wieder auftaucht.

Zeitliche Kontrolle der Wanderwege - Wegpflege

Das gesamte Wegenetz ist regelmäßig **jährlich** zu kontrollieren. Fehlende Markierungszeichen/Wegweiser sind zu ersetzen. Die Sicht auf die Markierungsschilder muss gewährleistet sein.

Grundsätzlich muss das gesamte Wegenetz ab März/April, zu Beginn der Wanderzeit, in Ordnung sein.

Markierungsregeln (Fortsetzung)

Wegweiser

Grundsätze für die Aufstellung von Wegweisern

Kernelement jeder Wanderwegmarkierung sind die Wegweiser. Ziel ist es, dem Wanderer den Weg deutlich „zu weisen“ und ihm entsprechende Informationen über das nächste Ziel (oder Ziele) und die zugehörige Entfernung zu geben.

Dies wird nur optimal gewährleistet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Standort

Wegweiser sind an besonderen Stellen – Ortszentren, Kreuzungen/Abzweigungen oder anderen markanten, für die Wegführung wichtigen Punkten – am Wanderweg aufzustellen.

Der Wegweiserstandort soll ohne besondere Aufmerksamkeit des Wanderers auf dem Wanderweg unübersehbar sein.

Eine Regel, wie viele Standorte und in welchen Entfernungen zueinander diese auf den Wanderwegen aufzustellen sind, kann nicht vorgegeben werden.

Die Wegweiserstandorte richten sich nach der Wegstruktur und den sich daraus ergebenden Bedürfnissen der Wanderer.

Genauigkeit

Für jede Wanderwegrichtung muss das für den „zu weisen“ Wanderweg gültige Markierungszeichen auf dem Wegweiser angebracht werden.

Der Wegweiser ist genau in die „zuweisende“ Richtung der angezeigten Wegführung aufzustellen.

Beschriftung

Die Wegweiser enthalten Zielangaben – Orte, besondere landschafts- und kulturelle Höhepunkte – sowie für diese Zielangaben die entsprechende Entfernung in Kilometer.

Entfernungen werden in Kilometer und in 100 m Abschnitte (0,1 – 0,9 km) angezeigt. Bei zwei Zielangaben ist das nächstliegende Ziel oben anzugeben, das weitere Ziel darunter. Zusätzlich können auch Wegnamen angegeben werden.

Anhang

Gliederung der Wanderwege

Zuordnungskriterien

Die Verantwortung der Ortsgruppen in Bezug auf die Wegpflege und die sich daraus ergebenden Koordinierungsaufgaben durch den Hauptwegewart wirkt sich funktionell auch auf die nachstehenden Zuordnungskriterien sämtlicher Wege des FSV aus.

Sämtliche Wanderwege des FSV sind in drei Gruppen zusammengefasst:

1. Qualitätswege, Überregionale Wanderwege

Diese Wege sind Wanderwege, die von zwei oder mehreren Gebietsvereinen

betreut und gepflegt werden.

Im Markierungsbereich des FSV werden diese Wege von einer oder mehreren Ortsgruppen

gepflegt.

2. Hauptwanderwege des FSV, touristische und kulturelle Wege

Diese Wege sind Wanderwege, die sich ausschließlich im Markierungsbereich des FSV befinden und die

von drei oder mehreren Ortsgruppen

betreut und gepflegt werden.

Hauptwanderwege können Zielwege (ohne Umkehr zum Ausgangspunkt) oder Rundwege sein.

3. Örtliche Wanderwege des FSV

Örtliche Wanderwege sind Wanderwege, die sich ausschließlich im Markierungsbereich des FSV befinden und die

von einer oder zwei Ortsgruppen

betreut und gepflegt werden.

Örtliche Wanderwege können Zielwege (ohne Umkehr zum Ausgangspunkt) oder Rundwege sein.

Planung neuer Wanderwege

Grundsätze der Wegplanung

Bei Anlage neuer Wanderwege, der Verlegung oder Optimierung bestehender Wanderwege sind nachfolgende Grundsätze einzuhalten:

Erdgebundene Wegführung

Landschafts- und Naturschutz:

Jede Neuanlage eines Wanderweges oder eine notwendige Änderung der Wegführung eines bestehenden Wanderweges, die einen Eingriff in die Landschaft darstellt, muss mit den zuständigen Institutionen vor der Neuanlage oder Verlegung abgesprochen, genehmigt und dokumentiert werden.

Es sind dies:

- Eigentümer
 - Forstbehörden
 - Kommunen
 - Privatpersonen
- Naturschutzbehörden
- Jagdverbände
- andere, die Landschaft nutzende und prägende Institutionen

Künstliche Wegführung

z.B. Stege, Brücken, Treppen, Sicherungen am Weg usw.

Diese Bauwerke müssen nach den gültigen Bauvorschriften erstellt werden. Sie bergen immer Gefahren und erfordern ständigen Betreuungsaufwand.

Es muss eindeutig dokumentiert sein, wer

- der Eigentümer
- der Baukostenträger,
- der Haftungsträger

dieser künstlichen Wegführung ist.

Markierungsmaterialien

Bedingt durch die Satzung des Fränkische-Schweiz-Vereins sind die Ortsgruppen in ihren Entscheidungen, welche Materialien für Markierungszeichen, Richtungspfeile und Wegweiser sie verwenden, unabhängig.

Markierungszeichen

Abmessung: Breite 115 mm; Höhe 75 mm
Grundfarbe: Weiß

- Plastikschilder
- Selbstklebende Folien
- Aufgeleimte Folien
- Gemalte Zeichen

Richtungspfeile

Farbe: Schwarz

- Einseitige Richtungspfeile
- Beidseitige Richtungspfeile
- Sonstige Richtungspfeile, einseitig, beidseitig

Wegweiser

Wegweiser vom Naturpark Fränkische Schweiz.
Eigene Wegweiser (ortsgruppenabhängig)

Nägel/Schrauben zur Anbringung der Plastikschilder

Zur Anbringung der Plastikschilder werden ausschließlich Aluminiumnägel, glatter Schaft, Aluminiumschrauben

Verwendet.

- | | |
|-------------|----------------------------------|
| Länge 25 mm | Glatte Bäume, Holzkonstruktionen |
| Länge 35 mm | Bäume mit Schorfrinde |
| Länge 50 mm | Sonderlänge |

Anhang (Fortsetzung)

Markierungssymbole

Standardzeichen des FSV

- Kreuz
- Punkt
- Raute
- Ring
- Spitze
- Schrägstrich
- Senkrechtstrich
- Waagrechtstrich
- Andreaskreuz

Sonderzeichen „Explizite Wege“

- Frankenweg
- Fränkischer Gebirgsweg
- Main-Donau-Weg
- Kulturerlebnis Fränkische Schweiz
- IFS-Weg
- 5-Tage durch die Fränkische Schweiz
- 6-Tage durch die Fränkische Schweiz
- 7-Tage durch die Fränkische Schweiz

Sonderzeichen „Sonstige Wege“ (Jakobswege u.ä.)

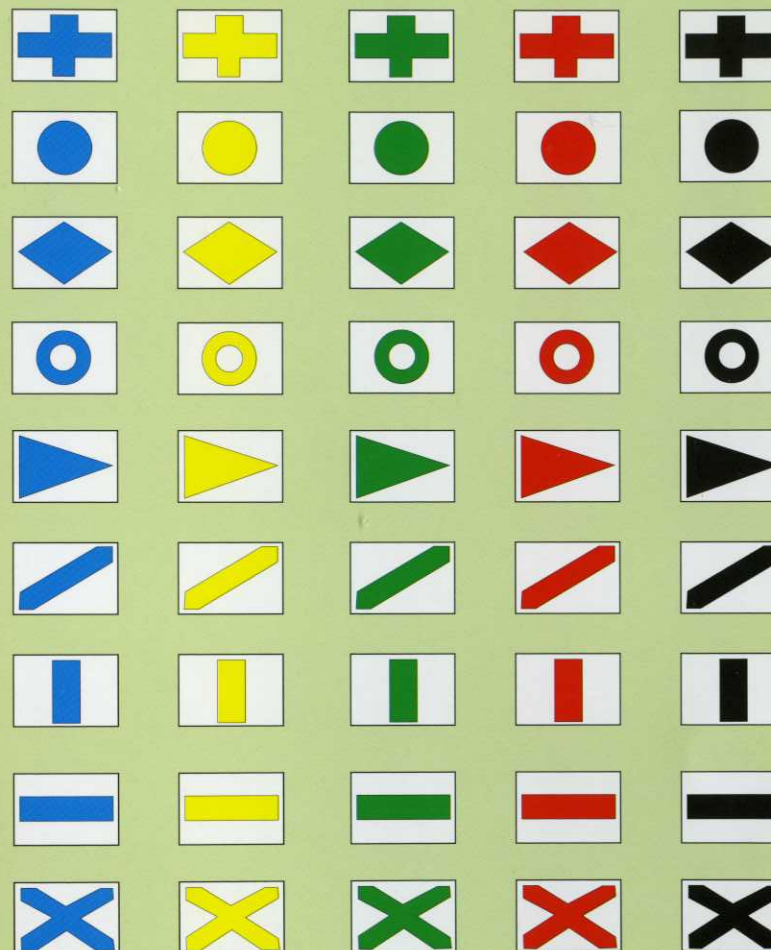
Letztere sind nicht im Sortiment des FSV und werden nur bei Bedarf bestellt.

Farben der Markierungssymbole

Der Fränkische-Schweiz-Verein verwendet fünf Standardfarben:

- Blau
- Gelb
- Grün
- Rot
- Schwarz

Standardzeichen



Sonderzeichen

